

Positionen-Erläuterungen für die Gebündelte Sach-Versicherung

Vorbemerkung:

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und zu den versicherten Positionen gehörenden Sachen in die Versicherung eingeschlossen.

In der Positionen-Erläuterung wird beschrieben, welche Sachen oder Daten und Programme den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

I. Gebäudeversicherung

Pos. Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind. Nicht zur Position Gebäude gehören Baubuden, Zelte und Traglufthalten. Sie können unter besonderer Position versichert werden.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschossfußboden, höchstens jedoch bis zur Erdoberfläche, reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Die Versicherung eines Gebäudes umfasst die für den Bestand und die Herstellung des Gebäudes eingefügten Bauteile, ferner die damit in bleibende Verbindung gebrachten und im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen, die der Benutzung des Gebäudes dauernd zu dienen bestimmt sind, Letztere aber nur, soweit diese Sachen nicht Betriebseinrichtungen sind.

Zur Position Gebäude gehören auch:

- Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind;
- Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Blitzableiter;
- Brunnenanlagen, einschließlich Abdeckungen;
- Einfriedungen;
- Einrichtungen und Einbauten, die
 - nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
 - dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
 - im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, z.B.:
 - Aufzugschächte, einschließlich Türen;
 - Einbauschränke;
 - Fußbodenkanäle, einschließlich Abdeckungen;
 - Hauswasserver- und -entsorgung, einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.;
 - Klimatisierung;
 - Personenaufzüge;
 - Raumbeleuchtungsanlagen, ohne Lampen und Röhren etc.;
 - Raumbelüftungsanlagen;
 - Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen;
 - Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Badewannen, WC;
 - Silos;
 - Speiseaufzüge;
- Fahnenstangen;
- Gehsteigbefestigungen;
- Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;

- Grünanlagen (hierzu zählen nicht Grund und Boden, Wald oder Gewässer);
- Hofbefestigungen;
- Kaimauern;
- Kühltürme;
- Leitungen – elektrische –, unter Putz verlegt;
- Rampen;
- Schornsteine;
- Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt;
- Verbindungsbrücken;
- Vordächer;
- Wasserhochbehälter;
- Werkstraßen.

II. Inhaltsversicherung

Summarisch versichert sind in den Geschäfts- und Lagerräumen (Versicherungsräume) sowie auf dem Versicherungsgrundstück in den Schaukästen und Vitrinen bewegliche Sachen; in der Feuerversicherung auf dem Versicherungsgrundstück auch im Freien.

Pos. Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen) einschließlich Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen, soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen.

Solche Betriebseinrichtungen sind z.B.

- Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Antriebseinrichtungen, einschließlich aller Riemen, Seile und Ketten;
- Apparaturen;
- Baugerüste;
- Bedienungsbühnen;
- Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind;
- Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen;
- Brandmeldeanlagen;
- Büchereien;
- Büroeinrichtungen;
- Büromaschinen;
- Büromaterial;
- Container;
- Dampfkraftanlagen;
- Datenträger (Speichermedien);
- Datenübertragungsanlagen;
- Datenverarbeitungsanlagen;
- Diapositive;
- Drucksachen;
- Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Druckwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Energieanlagen;
- Ersatzteile;
- Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Fernkopieranlagen;
- Fernschreibanlagen;
- Fernsehanlagen;
- Fernsprechanlagen;
- Fertigungsvorrichtungen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Feuerlöscher;

- Filme;
- Firmenschilder;
- Förderanlagen;
- Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Gaserzeugungsanlagen;
- Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Gerätschaften;
- Gleisanlagen;
- Hubstapler, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Kabel;
- Kälteanlagen;
- Kantineneinrichtungen;
- Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen;
- Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen;
- Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Kräne;
- Kraftanlagen, elektrische;
- Lagereinrichtungen;
- Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Lampen, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Lastenaufzüge;
- Leitungen – elektrische –, soweit nicht unter Putz verlegt;
- Lettern;
- Löscheinrichtungen;
- Löschfahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig;
- Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen;
- Luftschutzeinrichtungen;
- Maschinen;
- Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Modelle – formgebende –, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Motoren;
- Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.;
- Prägwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Röhren, einschließlich beweglicher Anschlussleitungen;
- Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen;
- Rufanlagen;
- Rundfunkanlagen;
- Sanitätseinrichtungen;
- Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Schienenfahrzeuge;
- Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Setzkästen;
- Sozialeinrichtungen;
- Sporteinrichtungen;
- Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Transformatoren;
- Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial;
- Trocknungsanlagen;
- Uhrenanlagen;
- Verschaltungen;
- Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend;
- Wasserkraftanlagen;
- Werbeanlagen;
- Werbesachen;
- Werkschutzeinrichtungen;
- Werkzeuge;
- Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt;
- Zwischenwände – versetzbare –, z.B. Funktionswände.

Nicht zur Position Betriebseinrichtung gehören:

Zulassungspflichtige Fahrzeuge, Geld und Wertpapiere, Automaten mit Geldeinwurf (einschl. Geldwechsler) und Geldausgabeautomaten, Muster aller Art, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen; Geschäftsunterlagen gem. Begriffsbestimmungen, sie können unter besonderer Position versichert werden.

Pos. Vorräte

Vorräte sind z.B.

- Abfälle, verwertbare;
- Bau-, Betriebs- und Hilfsstoffe, wie z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel;
- Erzeugnisse, unfertige und fertige;
- Handelswaren;
- Rohstoffe für Fertigung;
- Sachen, in Bearbeitung oder Reparatur genommene;
- Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen;
- Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Waren von Zulieferern.

Ausgenommen sind der Inhalt von Automaten, Pelzwaren, Orientteppiche sowie Gold-, Silber- und Schmucksachen, soweit eine Mitversicherung nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Pos. Vorsorge

Vorsorgeversicherung kann vereinbart werden für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.B. Um-, An- und Neubauten und Neuanschaffungen.

Pos. Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung

Ist die Betriebsunterbrechung infolge eines Sachschadens mitversichert, werden der Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftskosten, die während einer Zeit von 12 Monaten (Haftzeit) nicht erwirtschaftet werden können, ersetzt.

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sach-Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung.

Diese Versicherungssumme für die Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

1. Erläuterungen

1.1 Summarische Versicherung

bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert der Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge. Die summarische Versicherungssumme ist jedoch nicht gültig bei Bruchteil-, Stichtag- und Wertzuschlagsversicherung.

1.2 Erstes Risiko

Bei einer Versicherung auf Erstes Risiko werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt, auch wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

2. Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Pauschalen Deckungserweiterungen

2.1 Bargeld und Wertsachen

- Bargeld sind Banknoten und Münzen.

- Wertsachen sind:

- Urkunden (z.B. Sparbücher, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel),
- Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe)
- Briefmarken,
- Münzen und Medaillen,
- Schmucksachen,
- Perlen und Edelsteine,
- auf Geldkarten geladene Beträge,
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen.

2.2 Modelle, Muster

Anschauungsmodelle, Muster, Prototypen, Ausstellungsstücke; typengebundene Fertigungsvorrichtungen, z.B. Druckplatten und -walzen, Druckwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge, Web- und Jaquardkarten, soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

2.3 Geschäftsunterlagen

Geschäftsunterlagen, z.B. Akten; Geschäftsbücher, Karteien, Pläne, Zeichnungen; Patentschriften, Bau- und Einrichtungspläne und dgl.; sonstige Daten und Programme (das sind serienmäßig hergestellte Standardprogramme, individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind).

2.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Gebrauchsgegenstände, die sich im Eigentum der Betriebsangehörigen und die sich üblicherweise auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden, z.B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge.

Nicht hierzu gehören:

Bargeld, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2.5 Schaufenster

stehen mit den Geschäftsräumen in unmittelbarer, räumlicher Verbindung.

2.6 Schaufensterinhalt

Als Schaufensterinhalt gilt die Warenauslage in dem Raum hinter der Schaufensterscheibe. Ist dieser Raum nicht besonders abgetrennt, gelten Gegenstände bis zu einer Entfernung von 1,5 m hinter der Schaufensterscheibe als Schaufensterinhalt.

2.7 Vitrinen

sind außerhalb der Geschäftsräume auf festem Sockel stehende und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

2.8 Schaukästen

sind an den Außenwänden fest verankerte oder in Außenwände eingelassene und verschlossene Behältnisse, die zur Ausstellung von Waren bestimmt sind.

2.9 Panzer-Geldschrank

Als Panzer-Geldschrank gilt ein Behältnis, das den Gütebedingungen der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. entspricht oder die Prüfung nach den jeweils gültigen Prüfvorschriften erfolgreich bestanden hat. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfvermerk.

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe	nach RAL
V CD/VI	E 10/E	RG 621/10
IV	D 20/D2	RG 621/20
III	D 10/D1	RG 626/10

2.10 Gepanzerter Geldschrank

Als gepanzerter Geldschrank gilt ein mehrwandiger Stahlschrank, der den Anforderungen gemäß Ziffer 2.9 nicht entspricht, aber nach 1950 gebaut und vom Hersteller als feuer-, sturz-, einbruch-, spreng-, schmelz- und schneidbrennsicher bezeichnet wird.

2.11 Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe C nach VDMA 24 992

Als mehrwandiger Wertschrank der Sicherheitsstufe C gilt ein Behältnis, das die Prüfung nach den jeweils geltenden Prüfvorschriften der Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V. erfolgreich bestanden hat und mindestens 300 kg schwer ist. Er trägt auf der Türinnenseite einen Prüfungsvermerk.

Sicherheitsstufe nach EN 1143-1	Sicherheitsstufe nach VDMA (alt)	Mindest-Widerstandseinheiten	nach RAL
II	C 2 F	60 WE	RG 626/2
I	C 1 F	40 WE	RG 626/2

2.12 Mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B

Als mehrwandiger Stahlschrank der Sicherheitsstufe B gilt ein 3- oder 2-wandiger Stahlschrank, der den Anforderungen gemäß Ziffer 2.9 bis 2.11 nicht entspricht, aber mindestens 300 kg schwer ist und weitgehenden oder leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen sowie weitgehenden oder leichten Schutz gegen Brand bietet.

2.13 Eingemauerter Stahlschrank

Als eingemauerter Stahlschrank gilt ein Schrank mit einwandigen Stahlwänden und mehrwandiger Tür. Die mehrwandige Tür kann der Sicherheitsstufe B (Ziffer 2.12) oder etwa auch C (Ziffer 2.11) entsprechen.

Der Schrank muss im Mauerwerk fest verankert eingebaut und dabei die Stahlseitenwände sowie die Rückwand von einem mindestens 100 mm dicken Betonmantel umgeben sein.

2.14 Anderer Verschluss

Als anderer Verschluss gelten alle unter Ziffer 2.9 bis 2.13 nicht genannten Behältnisse, wie z.B.

- einwandige Stahlschränke der Sicherheitsstufe A nach VDMA-Einheitsblatt 24 992,
- einwandige Stahlschränke anderer Bauart,
- eiserne Büroschränke,
- Schreibtische und sonstige Möbelstücke,
- Wertschutzschränke mit weniger als 300 kg Masse,
- Einmauerschränke ohne VdS-Kennzeichen mit einwandiger Tür oder mit weniger als 100 mm dicker allseitiger Betonummantelung.

Voraussetzung hierfür ist, dass sie erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bieten (z.B. durch die Größe und/oder das Gewicht des Behältnisses, durch Befestigung des Behältnisses) und mit einem Schloss abschließbar sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, so werden die im Behältnis befindlichen Werte so behandelt, als wären sie unverschlossen.